

Hygienekonzept für die Öffnung des Campingplatzes zum 30.05.2020

0. Beschäftigtenschutz

0.1 Die Beschäftigten in der Anmeldung/Kasse haben die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (Mindestabstand, Desinfektion, Lüften etc.) während der Dienstzeit einzuhalten.

0.2 Der Platzwart hat bei der Aufnahme der Gäste und Übergabe des Stellplatzes auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten. Im direkten Dialog mit dem Campinggast hat er einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

0.3 Die Beschäftigten halten die Gäste stetig zur Einhaltung der Vorgaben über Mindestabstand, Hygiene und den hierfür besonders aufgestellten Regeln an. Verfehlungen sollen sofort angesprochen und abgestellt werden. Bei strikter Weigerung diese Vorgaben einzuhalten, ist in letzter Konsequenz ein Platzverweis zu erteilen.

0.4 Die Mitarbeiter überprüfen die an den gemeinschaftlich genutzten Anlagen vorgehaltenen Hygieneartikel und ergänzen diese fortwährend.

1. Anreise/Anmeldung

1.1 Die Anreise zum städtischen Campingplatz darf nur nach vorheriger Bestätigung erfolgen.

1.2 Beim Bezug der Plätze wird darauf geachtet, dass diese nicht nebeneinander oder gegenüber liegen, um ein kontaktloses Aufstellen der Wohnwagen gewährleisten zu können.

1.3 Es erhalten nur so viele Campinggäste eine Anreisebestätigung, wie der Platzwart in der Lage ist, unter Einhaltung der hygienischen Vorgaben, diese auch zu betreuen.

1.4 Dem aufgestellten Hygienekonzept muss vor Bezug des Platzes durch Unterschrift des Platznutzers zugestimmt werden. Dafür erhalten sie bei der Anreise das Hygienekonzept, mit dem sie die Bestimmungen, auch die Sonderbestimmungen in Zeiten von Corona, für die Platznutzung anerkennen.

1.5 Ohne die schriftliche Zustimmung erfolgt vor Ort keine Platzzuweisung.

1.6 Für die Nachverfolgbarkeit und Unterbrechung von Ansteckungsketten, besteht bei An- und Abreise eine entsprechende Dokumentationspflicht. Dieser stimmt der Campinggast mit seiner Unterschrift zu.

2. Platznutzung

2.1 Verboten sind gemeinsame Veranstaltungen (Feiern, Grillen, etc.), welche nicht die allgemeingültigen Bestimmungen für Feiern einhalten.

2.2 Wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist auch auf den Wegen von und zu den zentralen Orten (Anmeldung, Toiletten, Duschen etc.) eine Mund-Nasenmaske anzulegen.

2.3 Der Mindestabstand von 1,5 m ist auf dem gesamten Campingplatz einzuhalten. Die Abstände vor den Gemeinschaftsanlagen werden mit Markierungen dargestellt.

2.4 Vor Nutzung der Gemeinschaftsanlagen sind die bereitgestellten Händedesinfektionsmittel zu benutzen.

2.5 Bei der Nutzung der Toiletten ist zwingend der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Die Toiletten sind von den Benutzern anschließend mit den vorgehaltenen Desinfektionsmitteln zu reinigen. Ohne diese Übertragung an die Nutzer, ist eine Öffnung der Toilettenanlagen hygienisch und wirtschaftlich nicht darstellbar.

2.6 Die Toilettenanlagen werden regelmäßig durch eine städtische Reinigungskraft grundgereinigt.

2.7 Das Geschirrspülbecken am „Wiesen WC“ ist ebenfalls nur von gleichzeitig 2 Personen benutzbar.

2.8 Die Duschanlage für Damen und Herren wird im Bereich mit den Handwaschbecken insgesamt für das Duschen gesperrt. Diese sind lediglich für

jeweils 4 Personen im Damenbereich und maximal 3 Personen im Männerbereich, als Waschelegenheit nutzbar. Der Duschkabinenbereich darf hingegen mit gleichzeitig je 6 Personen genutzt werden. Das Föhnen der Haare ist dabei nicht erlaubt. Beim Betreten, Aufsuchen der Duschen und wieder Verlassen der gesamten Duschanlage, ist der Mund-Nasenschutz zu tragen.

2.9 Die Duschen sind vom Nutzer eigenständig zu desinfizieren. Sie werden in regelmäßigen Abständen zusätzlich von einer Reinigungskraft gereinigt.

2.10 Die Nutzung der Räumlichkeit „Waschmaschinen/Geschirrspültische“ ist nur mit einem Mund-Nasenschutz zulässig. Die Reinigung von Geschirr etc. ist von gleichzeitig 3 Personen möglich, da der Abstand der Waschtische mehr als 1,5 m beträgt. Der Abstand zur gegenüberliegenden Wand beträgt ebenfalls deutlich mehr als 1,5 m. Die Waschmaschinen dürfen hingegen nur von einer Person genutzt werden, da die Maschinen direkt nebeneinander stehen. Es ist jedoch möglich, dass nach dem Anschalten einer Waschmaschine und Verlassen des Raumes, eine weitere Person eine Waschmaschine benutzen kann. Es darf sich jeweils nur eine Person an den Waschmaschinen aufhalten.

2.11 Besucher sind vor Betreten des Campingplatzes an der Rezeption anzumelden.

2.12 Durchgangscamper können nach Voranmeldung zugelassen werden, wenn entsprechende Kapazität vorhanden ist.

2.13 Die Nutzung der großen Wiese für Zeltgruppen ist nach vorheriger Anmeldung und Einhaltung der Abstands-, Hygieneregulungen möglich. Zulässig sind nur Zeltgruppen mit maximal 10 Personen.

2.14 Die Nutzung des Schwimmbades ist derzeit nur unter den Bedingungen des Hygieneschutzkonzeptes „Freibad“ möglich. Dabei gelten die Zutrittsregelungen vergleichbar wie für Dauerkarten- bzw. Kombikarteneinhaber.

3. Abreise

3.1 Die Abreise ist rechtzeitig mit dem Platzwart abzusprechen.

3.2 Für die Abreise gelten derzeit ebenfalls noch die Abstandsbestimmungen.

Gemünden a.Main, _____

Nutzungsnehmer

Name in Druckbuchstaben